

Nutzungsvereinbarung

zwischen der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Frankfurt, Alt Fechenheim 54
- vertreten durch den Verwaltungsrat -

und

Name, Vorname

Anschrift

Straße, Wohnort Tel.-Nr.:

- nachfolgend Nutzer genannt -

1. Die Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Frankfurt, Alt Fechenheim 54
(Ansprechpartner: Pfarrbüro, Tel.-Nr.: 069 / 41 21 24)

überlässt dem Nutzer

am

in der Zeit von Uhr bis spätestens Uhr

folgende Räumlichkeiten:
zur Nutzung.

Zweck der Nutzung ist:

An dieser Veranstaltung werden voraussichtlich Personen teilnehmen.

2. Der Nutzungsbeitrag für die unter Ziffer 1 genannte Nutzung €:
Darin sind sämtliche Nebenkosten enthalten.

Der Nutzungsbeitrag + Kautionsbetrag ist spätestens bei Vertragsabschluss im Pfarrbüro zu entrichten.

Die Kautionshöhe beträgt €:

3. Die Benutzungsordnung der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu Frankfurt-Fechenheim wird fester Bestandteil dieser Vereinbarung.
4. Der Nutzer hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln. Er haftet persönlich gemäß der gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten oder sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Kirchengemeinde von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können freizustellen.
5. Der Nutzer verpflichtet sich,
 - die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes; ggf. die eventuellen Auflagen des Ordnungsamtes sowie sonstige gesetzliche Vorschriften zu beachten und alle Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen der Kirchengemeinde schaden;
 - die überlassenen Räumlichkeiten nach Beendigung der Nutzung in aufgeräumtem und

gereinigtem Zustand (besenrein) zurückzugeben. Die Entsorgung des anfallenden Mülls obliegt dem Nutzer. Vorhandene Müllgefäße der Kirchengemeinde stehen hierfür nicht zur Verfügung. Für die pünktliche und ordnungsgemäße Rückgabe haftet der Nutzer.

- In den Räumen außerhalb der genehmigten Vorbereitungs- und Nutzungszeiten keine Gegenstände aufzubewahren bzw. aufzustellen;
 - die zeitlichen Vereinbarungen und den benannten Zweck gemäß Ziffer 1 einzuhalten und die ihm überlassenen Schlüssel nur den ihm benannten Personen zurückzugeben. Eine Schlüsselweitergabe bzw. die Vergabe einer Nutzung an Dritte ist ohne vorherige Absprache und Genehmigung der Kirchengemeinde grundsätzlich nicht zulässig.
6. Die Kirchengemeinde hat das Recht, jederzeit durch Beauftragte die vermieteten Räume zu betreten und Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Hausordnung und zur Einhaltung der Mietbedingungen zu treffen.
 7. Veranstaltungen, die irgendwelchen Steuern oder Abgaben (Vergnügungssteuer, Gema etc.) unterliegen, sind vom Nutzer selbst als Veranstalter von der Veranstaltung bei den entsprechenden Behörden/Institutionen anzumelden; für die Bezahlung von Steuern / Abgaben ist der Nutzer zuständig.
 8. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsvereinbarung sind die von der Kirchengemeinde bestellten Vertreter berechtigt, das sofortige Ende der Nutzung anzuordnen und das Hausrecht auszuüben.
Für eine mit der Ausübung des Hausrechts verbundene Nutzungsbeeinträchtigung und für etwaige damit verbundene finanzielle Einbußen bzw. Schadensersatzforderungen Dritter ist eine Haftung und Inanspruchnahme der Kirchengemeinde ausgeschlossen.
 9. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Versammlungsrechts und des BGB.
 10. Im gesamten Gebäude besteht ein generelles Rauchverbot. Rauchen ist vor dem Gebäude nur an den markierten Flächen erlaubt.
 11. Sonstige Vereinbarungen:
.....
.....
 12. Nebenabreden, Änderungen und Nachträge dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

Frankfurt den, 15.12.10

Für die Kirchengemeinde

Für den Nutzer:

.....
Christof Schiederig
Verwaltungsratsvorsitzender

.....
Verwaltungsratsmitglied

BENUTZUNGSORDNUNG

für Nutzer von Räumlichkeiten der katholischen Kirchengemeinde Herz - Jesu, Frankfurt – Fechenheim

1. Die Zahl der Personen, die bei Veranstaltungen anwesend sein dürfen, ist begrenzt.
Die Höchstzahl, die nicht überschritten werden darf, ist für den:

Treffpunkt	40 Personen
Großer Gruppenraum	40 Personen
Kleiner Gruppenraum	20 Personen

Der Nutzer ist verpflichtet, für die Einhaltung der Höchstzahl zu sorgen.

2. Die Nutzer der Räumlichkeiten sind gehalten, im Interesse der Nachbarn störende Geräusche weitestmöglich zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Geräusche, die durch Musizieren und Benutzung von Tonwiedergabegeräten ausgehen.
3. Nach 22.00 Uhr müssen Geräusche, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, auf Zimmerlautstärke gehalten werden. Nach 22.00 Uhr sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn in den Räumen eine Veranstaltung durchgeführt wird, die mit erheblicher Lärmentwicklung verbunden ist, insbesondere durch Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente.
4. Dem Verwaltungsrat ist vor Durchführung einer Veranstaltung, die über 22.00 Uhr hinausgeht und bei der Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente benutzt werden, aus der Gruppe, die die Veranstaltung durchführt, **eine verantwortliche Person zu benennen**, die dafür sorgt, dass die von der Veranstaltung ausgehende Lärmentwicklung nicht ein Ausmaß erreicht, welches geeignet wäre, die Nachtruhe der Nachbarn des Gemeindehauses zu stören. Diese Person ist auch für das rechtzeitige Schließen der Türen und Fenster um 22.00 Uhr verantwortlich und muss jederzeit vor Ort ansprechbar sein.
5. Die gekennzeichneten Fluchtwege zu den Notausgängen sind freizuhalten.
6. Der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter der Kirchengemeinde weist vor Beginn der Veranstaltung den Mieter in die Benutzung des Hauses ein. Er ist befugt, die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Er ist berechtigt, diejenigen Personen aus dem Gemeindehaus zu verweisen, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln. Der Hausmeister ist ferner berechtigt, die weitere Durchführung einer Veranstaltung nach 22.00 Uhr zu untersagen, wenn die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Frankfurt, August 2008